



Leitfaden

Europäische Strukturfonds Sachsen-Anhalt 2007 - 2013

Organisation und Verwaltung
von Maßnahmen zur Förderung von
Vorhaben wissenschaftlicher
Einrichtungen über EU- Fonds des
Gemeinsamen Strategischen Rahmens



SACHSEN-ANHALT



Europäische Kommission
Europäische Strukturfonds
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT



Gefördert durch die Technische Hilfe
des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
im Rahmen des Operationellen Programms
EFRE Sachsen-Anhalt 2007-13

Projekt Nr. 16.01.13.00062 686 02

Stand: November 2013

Herausgeber:

Wissenschaftszentrum Sachsen-Anhalt Lutherstadt Wittenberg (WZW) e.V.
Wilhelm-Weber-Haus
Schloßstr. 10
06886 Lutherstadt Wittenberg

Autor:

Dr. Norbert Heller

Berater für Organisation und Verwaltungsmanagement,
insbesondere für Angelegenheiten der
Europäischen EU-Strukturfonds

Die Verantwortung für den Inhalt des Leitfadens liegt allein beim Verfasser.



Inhalt

Vorbemerkungen	4
1 Rechtsgrundlagen der Mittelverwendung	5
2 Zuständigkeit für die Aufgaben	5
2.1 Beschreibung der Aufgaben der VB / der zwischengeschalteten Stelle	6
2.2 Aufgaben des Empfängers	6
2.3 Fallbeispiel: Online-Campus.....	6
3 Inhaltliche Beschreibung des Förderinstrumentes.....	7
3.1 Konkretisierungsgrad der Tatbestände und Ergebnisorientierung.....	7
3.2 Fallbeispiel: Online-Campus.....	8
4 Quellen der Finanzierung (Interventionssatz, Kofinanzierung, Eigenbeteiligung).....	9
4.1 Mittelquelle GSR-Fonds	9
4.2 Mittelquelle Bundeshaushalt.....	10
4.3 Mittelquelle Landeshaushalt	10
4.4 Mittelquelle kommunale Haushalte.....	10
4.5 Sonstige Mittelquellen	11
4.6 Fallbeispiel: Online-Campus.....	11
4.6.1 Interventionssatz	11
4.6.2 Eigenbeteiligung des Empfängers	11
5 Förderfähige Ausgaben – Anrechenbarkeit als Eigenmittel.....	11
5.1 Ausgaben im Rahmen von Liefer- und Leistungsverträgen	12
5.2 Personalkosten.....	12
5.3 Kosten für Sachleistungen.....	12
5.4 Kosten in Form von Abschreibung für Abnutzung (AfA)	12
5.5 Nicht förderfähige Kosten	13
5.6 Fallbeispiel: Online-Campus.....	13



6	Refinanzierung zu erbringender Eigenanteile, insbesondere Zuwendungen Dritter und Einnahmen schaffende Investitionen	14
6.1	Zuwendungen Dritter	14
6.2	Einnahmen schaffende Investitionen	14
6.3	Fallbeispiel: Online-Campus.....	14
7	Beihilfenrecht.....	15
7.1	Grundsätze zur Beihilferelevanz und wirtschaftliche Tätigkeit.....	15
7.2	Fallbeispiel: Online-Campus.....	16
8	Rechtsbeziehung zwischen staatlichem Fördermittelgeber, wissenschaftlicher Einrichtung und Dritten (Unternehmen und sonstigen möglichen Beteiligten).....	17
8.1	Zuwendungsbescheid und öffentlich-rechtlicher Vertrag	17
8.2	Einsetzung der wissenschaftlichen Einrichtung als zwischengeschaltete Stelle mit Übertragung der Haushaltsmittel	17
8.3	Rückforderungs- und Anlastungsrisiko	17
8.4	Mehrere Akteure und Einbeziehung Dritter, insbesondere von Unternehmen	17
8.5	Fallbeispiel: Online-Campus.....	18
	Abkürzungsverzeichnis:.....	20



Vorbemerkungen

Das vorliegende Arbeitsheft gibt zuständigen zwischengeschalteten Stellen und auch Trägern von Vorhaben, insbesondere wissenschaftlichen Einrichtungen, Hinweise zur inhaltlichen, verfahrens- und finanztechnischen Ausgestaltung aufzulegender Förderinstrumente und möglicher Vorhaben.

Die EU-Politik zielt mit dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen (GSR) darauf ab, intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu fördern (Europa 2020-Strategie¹). Die Umsetzung der Förderung erfolgt dabei durch die Mitgliedstaaten und deren Regionen – in Deutschland in erster Linie die Länder.

Die Konkretisierung der Europa 2020-Strategie erfolgt über die Allgemeine Verordnung zum GSR (GSR-AVO)² und Partnerschaftsvereinbarungen der Mitgliedsstaaten mit der EU-Kommission. Diese werden wiederum durch operationelle Programme (OPe) regionsspezifisch (in Deutschland i.d.R. auf Länderebene) untersetzt. Kleinere OPe können sehr viel deutlicher beschreiben, was innerhalb der Periode der EU-GSR-Förderung³ mit den Finanzmitteln erfolgen soll. Im Extremfall sind konkrete Projekte verfahrens-, finanztechnisch und inhaltlich exakt beschrieben.

Für größere Programme empfiehlt sich ein derartiger Konkretisierungsgrad nicht. Sie sind besser in abstrakt-genereller Form abzufassen. Dies ermöglicht die erforderliche Offenheit und Flexibilität, um über den langen neunjährigen Förderzeitraum (sieben plus zwei Jahre⁴) viele Vorhaben auch bei geänderter Bedarfslage unter den Text des OPs subsumieren zu können. Die abstrakt-generellen Regelungen bedürfen daher zu ihrer Umsetzung weiterer Konkretisierung. Die mit der Verwaltung eines OP betrauten Verwaltungsbehörden⁵ setzen zu diesem Zweck i.d.R. zwischengeschaltete Stellen⁶ ein. Diese sind grundsätzlich die laut Geschäftsordnung der Landesregierung fachlich zuständigen Ministerien mit ihren Fachreferaten. Diese bedienen sich ihrer Fachbehörden, z.B. auch Förderbanken, als weiterer zwischengeschalteter Stellen. Öffentliche oder private Vorhabensträger müssen bei diesen um die Freigabe der Mittel – entsprechend den verfahrenstechnischen Regelungen – nachsuchen. Diese haben die Vorhabensträger zu kontrollieren und sind für die Abrechnung im Auftrag der Verwaltungsbehörde gegenüber der EU-Kommission verantwortlich; das sog. Prinzip der geteilten Mittelverwaltung⁷.

¹ EU 2020-Strategie Mitteilung der EU-Kommission von 03.03.2010, S. 12; Artikel 9 Vorschlag des Europäischen Parlamentes und des Europäischen Rates für eine allgemeine Verordnung für die Fonds des gemeinsamen strategischen Rahmens in der Fassung vom 22.04.2013 – E-GSR-AVO.

² E-GSR-AVO

³ Artikel 1 und 9 E-GSR-AVO

⁴ Artikel 127 E-GSR-AVO

⁵ Artikel 113 Absatz 1 und Artikel 114 E-GSR-AVO

⁶ Artikel 2 Absatz 23 und Artikel 113 Absatz 6 Und 7 E-GSR-AVO

⁷ Artikel 317 EU-Vertrag, EU-Haushaltsverordnung Artikel 58 Absatz 1 b) EG VO Nr. 996/2012 und Artikel 63 Absatz 1 E-GSR-AVO



1 Rechtsgrundlagen der Mittelverwendung

Zu beachtende Rechtsgrundlagen der Mittelverwendung sind das EU-Recht und das nationale Recht der Mitgliedsstaaten. Auf EU-Ebene sind das der EU-Vertrag⁸, das EU-Haushalts-, das EU-Beihilfenrecht und das EU-Recht zur Umsetzung der Fonds des Gemeinsamen Strategischen Rahmens⁹. Auf nationaler Ebene ist das insbesondere das Haushaltsrecht, in Deutschland auf Landesebene das Landeshaushaltsrecht¹⁰. Jeder, der EU-Strukturfondsmittel einsetzen will, muss beide Rechtsmaterien beachten.¹¹ Das EU-Strukturfondsrecht erlaubt es nicht, die nationalen Vorschriften außer Acht zu lassen. Die Einhaltung des nationalen und Landesrechts entbindet nicht von der Notwendigkeit, das EU-Recht zu beachten.

2 Zuständigkeit für die Aufgaben

Die Zuständigkeiten sind klar zu regeln. Es ist eine eindeutige Aufgabenverteilung vorzunehmen. Sollen GSR-Fonds von wissenschaftlichen Einrichtungen eingesetzt werden, sind bezüglich Verwaltung und Kontrolle (in Abgrenzung von den Tätigkeiten der bescheinigenden Stelle (BSt)¹² und der Prüfbehörde (PB)¹³) mindestens zwei Akteure erforderlich. Dies sind die Verwaltungsbehörde des OPs (künftig VB) und die wissenschaftliche Einrichtung selbst, die für ihr Vorhaben Empfänger¹⁴ der Mittel des OPs ist.

Die VB könnte für den Bereich der Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen gemäß Artikel 113 Absatz 7 E-GSR-AVO ihre Verwaltungs- und Kontrollaufgaben auf eine zwischengeschaltete Stelle übertragen, z.B. auf ein fachlich zuständiges Referat eines Ministeriums oder diesem nachgelagerte Fachbehörden etc.

Die wissenschaftliche Einrichtung könnte sogar selbst als zwischengeschaltete Stelle von der Verwaltungsbehörde oder einer von dieser beauftragten zwischengeschalteten Stelle – z.B. dem für die wissenschaftliche Stelle zuständigen Ministerium – eingesetzt werden. Die wissenschaftliche Stelle müsste in einem solchen Fall entsprechend Artikel 114 Absatz 7 E-GSR-AVO für eine Funktionstrennung zwischen den Aufgaben als zwischengeschaltete Stelle und als Empfänger der Mittel Sorge tragen.

⁸ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der am 24.03.2012 geänderten Fassung (AEUV)

⁹ E-GSR-AVO

¹⁰ § 2 LHO LSA

¹¹ Artikel 6 E-GSR-AVO

¹² Artikel 115 E-GSR-AVO

¹³ Artikel 116 E-GSR-AVO

¹⁴ Artikel 2 Absatz 16 E-GSR-AVO



2.1 Beschreibung der Aufgaben der VB / der zwischengeschalteten Stelle

Die Aufgaben der VB bzw. der zwischengeschalteten Stelle im Zusammenhang mit der Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen sind als Teil des Verwaltungs- und Kontrollsystems zu beschreiben (Artikel 62f. und 113f. E-GSR-AVO). Zu beschreiben ist, wie es geregelt und kontrolliert wird, dass die Beteiligten und insbesondere der Empfänger die Mittel inhaltlich und verfahrenstechnisch entsprechend den zu beachtenden Rechtsgrundlagen einsetzen – also EU-Recht, nationales und Landesrecht sowie die Partnerschaftsvereinbarung und das OP beachtet. Ohne ein ordnungsgemäßes und ordnungsgemäß beschriebenes Verwaltungs- und Kontrollsystem darf und wird die EU-Kommission keine Mittel auszahlen und sie wird ggf. unrechtmäßig ausgezahlte Mittel zurückfordern. Hierzu stützt sie sich auf die Bescheinigung der akkreditierten PB, deren Aufgabe es ist, das von der VB und ihren zwischengeschalteten Stellen aufgestellte Verwaltungs- und Kontrollsystem generell und mittels konkreter Stichproben zu überprüfen.

Auch das nationale und Landesrecht setzt für Ausgaben eine Beschreibung voraus, vgl. dazu z.B. Artikel 3, 11, 23 und 44 LHO LSA, wonach zu tätige Ausgaben mit Landesmitteln im Landeshaushalt zu veranschlagen und dabei zu erläutern sind. Im Rahmen einer weiteren Konkretisierung kann die Verwaltung allgemeine Verwaltungsvorschriften z.B. in Form von Förderrichtlinien erlassen.

2.2 Aufgaben des Empfängers

Der Empfänger der Mittel muss das „Vorhaben“ – ein Projekt, einen Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten,¹⁵ einleiten und durchführen¹⁶. Mit anderen Worten ist er für die Veranlassung aller Schritte erforderlich, die für die Umsetzung eines geplanten und zu fördernden Projektes erforderlich sind.

2.3 Fallbeispiel: Online-Campus

Geplant ist die Förderung und Entwicklung eines online-gestützten Weiterbildungs-Campus. Das zuständige Wissenschaftsministerium (MW) wird von der VB als zwischengeschaltete Stelle eingesetzt.

Alternative 1: Das MW kann sich bei der Beschreibung eines Verwaltungs- und Kontrollsystems als diejenige zwischengeschaltete Stelle einsetzen, die die Förderung an eine oder mehrere wissenschaftliche Einrichtungen als Empfänger ausreicht. In diesem Fall obliegen ihr alle Kontrollaufgaben zur Mittelverwendung durch einen Empfänger.

Alternative 2: Das MW setzt eine weitere zwischengeschaltete Stelle ein, sofern ihr dies von der VB nicht untersagt wird. Die weitere zwischengeschaltete Stelle könnte eine Fachbehörde, z.B. im Landesverwaltungsamt (LVwA), oder eine sonstige beauftragte Stelle wie z.B. eine Investitions- und Förderbank (IB) sein. Das MW muss dann „nur“ kontrollieren, dass diese ihrer Verwaltungs- und Kontrollpflichten nachkommt.

¹⁵ Artikel 2 Absatz 15 E-GSR-AVO

¹⁶ Artikel 2 Absatz 16 E-GSR-AVO



Alternative 2a: Denkbar ist es, wie oben ausgeführt, dass die wissenschaftliche Einrichtung selbst als zwischengeschaltete Stelle eingesetzt wird. Dann muss sie selbst alle Verwaltungs- und Kontrollpflichten neben der Projektumsetzung wahrnehmen. Dazu ist erforderlich, dass es innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung eine klare Funktions-trennung zwischen zwischengeschalteter Stelle und Empfänger gibt. Dies könnte dadurch erreicht werden, dass die Einheit, die für den Haushalt zuständig ist, die Pflichten der zwischengeschalteten Stelle ausführt. Eine oder mehrere funktionale Einheiten, die sich mit Bau-, IT- und inhaltlichen Fragen wie der Konzeptionierung eines online-gestützten Systems von Studienangeboten befassen, könnte oder könnten die Rolle des Empfängers übernehmen.

3 Inhaltliche Beschreibung des Förderinstrumentes

Neben der Frage der formalen Zuständigkeit ist es erforderlich, den Inhalt der Förderung zu beschreiben. Es ist Klarheit über die Förderfähigkeit von Ausgaben herzustellen. Bei der GSR-Förderung seitens der deutschen Länder sind i.d.R. die OPe abstrakt und generell abgefasst. Anders würde jede relevante Änderung eines Vorhabens zwangsläufig eine Änderung des OPs unter Einbeziehung vieler Akteure einschließlich der Dienststellen der EU-Kommission nach sich ziehen.

3.1 Konkretisierungsgrad der Tatbestände und Ergebnisorientierung

Es empfiehlt sich auch, Beschreibungen zur Untersetzung des OPs nicht auf bestimmte Vorhaben zu konkretisieren, sondern nach Möglichkeit die Beschreibung für Maßnahmen¹⁷, d.h. eine bestimmte Art von Vorhaben, vorzunehmen. Niemand kann zu Beginn einer Förderperiode wissen, ob die ursprüngliche Planung, z.B. genau ein oder zwei Vorhaben mit bestimmten Mindest- oder Höchstgrenzen in einer bestimmten Konstellation zu fördern, sich auch im Zeitverlauf noch als optimal erweist. So kann es Sinn machen, statt zwei großer eine Vielzahl kleiner Vorhaben mit entsprechend vielen Zuwendungsempfängern oder auch nur einen einzigen zu fördern. Will man Mindest- oder Höchstgrenzen für bestimmte Werte einführen, muss man Formulierungen wie „grundsätzlich“ oder „in der Regel“ verwenden. Solche Formulierungen lassen es zu, mit entsprechenden Begründungen von den Grundsätzen und Regelmäßigkeiten ausnahmsweise abzuweichen, ohne vorher formale Verfahren durchlaufen zu müssen.

Nach Möglichkeit sollten auch die qualitativen Gesichtspunkte der Förderung, soweit möglich, flexibel beschrieben werden. Andernfalls könnten später notwendig oder nützlich erscheinende Fördertatbestände nur im Wege der Anpassung der Beschreibung eingeführt werden. Einer zu hohen Abstraktion und Generalisierung kann man durch konkrete Beschreibung der Ziele und Vorgaben von nachweis- und messbaren konkreten Indikatoren entgegenwirken. Dies entspricht zudem dem ergebnisorientierten Ansatz, den die EU mit der GSR-Förderung anstrebt. Das Ergebnis im Rahmen der Zielsetzung ist wichtiger als das Wie, mit dem man das Ziel er-

¹⁷ Artikel 2 Absatz 9 E-GSR-AVO



reicht¹⁸, solange die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Förderung gewährleistet ist.

3.2 Fallbeispiel: Online-Campus

Die politisch verantwortliche zwischengeschaltete Stelle plant die Förderung eines Vorhabens „Online-Campus“. Das OP lässt die Förderung derartiger Maßnahmen über zwei Prioritätsachsen¹⁹ auf der Basis der thematischen Ziele 1 und 10 nach Artikel 9 E-GSR-AVO zu. Die Förderung aus der Prioritätsachse nach thematischem Ziel 1 erfolgt aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und nach dem thematischen Ziel 10 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Über den EFRE lassen sich i.d.R. investive Vorhaben finanzieren. Beispiele sind die Errichtung oder der Umbau von Gebäuden, die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen wie z.B. Rechner, rechnergestützte Programme, Netzinfrastruktur oder z.B. auch Möbel. Ausnahmsweise fördert der EFRE auch Personalkosten wie z.B. Innovationsassistenten.

Der ESF finanziert dagegen i.d.R. Qualifikation, Bildung oder Vorhaben, die geeignet sind, ausgegrenzte Personen oder Personengruppen wieder oder besser zu integrieren, damit für diese wieder der Zugang zu Qualifikation und Bildung und insbesondere zu Beschäftigung offen steht. Investive Projektteile sind nur sehr begrenzt förderfähig. Vorhaben mit dem Inhalt „Online-Campus“ können die erforderlichen baulichen und technischen Voraussetzungen über die EFRE-Priorität finanzieren. Die Entwicklung von integrierten Lernkonzepten für eine optimale Kombination von Online- und Präsenzstudium einschließlich eines Systems von Credit Points sowie zur Verknüpfung von beruflicher Praxis und Studium einschließlich des zur Vernetzung und Bekanntmachung erforderlichen Bedarfs kann aus der ESF-Priorität heraus abgedeckt werden.

Diese Fördertatbestände sollten jedoch keinesfalls abschließend aufgelistet werden, um möglichst viele grundsätzlich EFRE- /ESF-konforme Fördertatbestände, die dem Ziel der beabsichtigten Vorhaben dienen, zuzulassen. Stattdessen gilt es, das beabsichtigte Ziel möglichst zu konkretisieren und leicht zugängliche, d.h. ohne großen Aufwand messbare Indikatoren zu benennen.

Für den EFRE könnten dies z.B. die angestrebte Vernetzung und Zusammenarbeit im Land ansässiger Hochschulen/Hochschul institute/Hörsäle und weiterer wissenschaftlicher Einrichtung, die Vernetzung des Netzes im Land mit Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb des Landes, Geschwindigkeit und maximales Volumen der Datenübertragung im Netz sein.

Für den ESF könnten dies die Zahl der vom Online-Campus angebotenen Studiengänge, die Zahl der Teilnehmer aus Sachsen-Anhalt und außerhalb Sachsen-Anhalts, der belegten Kurse sowie der erfolgreich absolvierten Kurse oder der abgeschlossenen Studien sein.

¹⁸ vgl. dazu die Begründung Nr. 64 zu E-GSR-AVO

¹⁹ Vgl. Artikel 9 und 87 E-GSR-AVO



Die Fixierung in der Beschreibung, ob eine Hochschule, mehrere einzeln oder ein Hochschulverbund gefördert werden sollen, erscheint nachrangig gegenüber dem Ziel, Angebot und Teilnehmer zu optimieren.

Neben den bereits genannten Fördertatbeständen erscheint es dringend geraten, auch Berufstätige oder aus irgendeinem Grund benachteiligte Zielgruppen in die Lage zu versetzen, die geplanten Online-Campus-Angebote auch anzunehmen. Es empfiehlt sich, die entsprechend der thematischen Ziele geschaffenen Angebote nicht nur bekannt zu machen, sondern auch Vorhaben zuzulassen, die z.B. bestehende Hindernisse einer Teilnahme der Zielgruppe der Berufstätigen beseitigen können. Meist wird die Aufnahme eines Studiums – auch über einen Online-Campus – berufstätigen Fachkräften rein zeitlich kaum möglich sein. Es steht auch nicht zu erwarten, dass angesichts eines sich mehr und mehr abzeichnenden Mangels an Fachkräften insbesondere kleine und mittlere Betriebe in der Lage sein werden, ihre Mitarbeiter für ein Studium unter Fortzahlung des Lohnes freizustellen. Hier könnten über den ESF Lohnzuschüsse für Zusatz- oder Ersatzkräfte bereitgestellt werden. Dies würde im Falle einer Abwanderung eines über den Online-Campus weiterqualifizierten Mitarbeiters auch eine entstehende Lücke leichter schließen helfen. Solche Vorhaben könnten ggf., je nach der Logik des OPs, auch aus einer weiteren Prioritätsachse zu bedienen sein.

4 Quellen der Finanzierung (Interventionssatz, Kofinanzierung, Eigenbeteiligung)

Die Finanzierung von Vorhaben über OPe bedeutet in der Regel eine Finanzierung über mehrere Finanzquellen.

4.1 Mittelquelle GSR-Fonds

Die EU will mit dem GSR und den ihn stützenden Fonds [EFRE, ESF, Kohäsionsfonds (KF), Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)] nationale, regionale oder sogar lokale Anstrengung additional unterstützen, nicht diese ersetzen! Es gilt der Grundsatz der Kofinanzierung in angemessener Höhe durch nationale Mittel.²⁰ Dafür müssen im Rahmen der Programmierungsverhandlungen Obergrenzen für die Kofinanzierung, der sogenannte Interventionssatz, festgelegt werden, die der Fondsbeitrag nicht überschreiten darf. EFRE- oder ESF-Prioritäten sind daher grundsätzlich sowohl aus diesen EU-Fonds als auch aus nationalen, regionalen oder lokalen Mitteln zu finanzieren. Welche dieser Mittel dies sind und ob ggf. auch private Mittel als anrechenbare Kofinanzierung erlaubt sind²¹, ist ebenfalls im Rahmen der Programmierungsverhandlungen zwischen dem Mitgliedsstaat und ggf. der Region mit der EU-Kommission festzulegen.²²

²⁰ Vgl. Begründung Nr. 73 zu E-GSR-AVO

²¹ Artikel 110 Absatz 2 E-GSR-AVO

²² Artikel 24 Absatz 2 E-GSR-AVO; Artikel 110 Absatz 3 E-GSR-AVO



Liegt beispielsweise der anzuwendende Interventionssatz bei 75 % und bezieht sich dieser gemäß Artikel 110 Ziff. 2 b) E-GSR-AVO alleine auf öffentliche Ausgaben, so bedeutet dies, dass ein nationaler, regionaler, kommunaler oder sonstiger öffentlicher Mittelgeber die auf 100 % fehlenden 25 % im Rahmen der Kofinanzierung zur Verfügung stellen muss, oder mehrere zusammen dies tun müssen.

4.2 Mittelquelle Bundeshaushalt

Es kann sein, dass der Bund sich an bestimmten Maßnahmen beteiligt und die Mittel direkt aus dem Bundeshaushalt in ein Vorhaben fließen. Dies ist insbesondere bei den OPen des Bundes der Fall. Ausnahmsweise ist dies auch in regionalen OPen möglich, z.B. wenn Vorhaben gefördert werden, bei denen Teilprojekte über ein Bundesprogramm, über den Bundeshaushalt oder z.B. die Bundesagentur für Arbeit gefördert werden. Bei dieser Variante ist allerdings zu beachten, dass diese Bundesprogramme nicht ihrerseits über GSR-Mittel kofinanziert sein dürfen, da es sonst zur Überschreitung des Interventionssatzes kommen könnte. Eine weitere Variante ist, dass die Bundesmittel wie die EU-Mittel als Einnahme in den Landeshaushalt eingehen, was das Land berechtigt (und verpflichtet), entsprechende Ausgaben aus dem Landeshaushalt zu tätigen. Beispiel für diesen zweiten Fall ist die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, oft als GRW oder auch nur als GA abgekürzt.

4.3 Mittelquelle Landeshaushalt

Soweit Bundesmittel für ein regionales OP nicht zur Verfügung stehen, sollte die Kofinanzierung auf Grund des Partnerschaftsprinzips aus dem Landeshaushalt kommen. Das Land ist Partner der EU-Kommission für sein regionales OP. D.h. jeder Partner hat nach seinen Kräften einen Beitrag zu leisten, niemand bekommt die EU-Mittel zu 100 %. Auch die erwähnten Bundesmittel der GRW müssen die Länder eins zu eins kofinanzieren. Ist keine andere Kofinanzierung verfügbar, muss das Land die EU-Mittel mit 25 % kofinanzieren. Von 100 % der getätigten Ausgaben erhält es 75 % (Interventionssatz) durch die EU-Kommission erstattet.

4.4 Mittelquelle kommunale Haushalte

Das Partnerschaftsprinzip endet nicht auf der Ebene des Landes. Jede kommunale Gebietskörperschaft muss, wenn sie Mittel für Vorhaben einsetzt, die im Rahmen eines regionalen OPs aus dem Landeshaushalt gefördert werden, einen Eigenbeitrag leisten²³. Beträgt dieser 25 %, müsste das Land sich an der Finanzierung bei einem Interventionssatz von 75 %, d.h. einem Kofinanzierungsverhältnis von drei zu eins, nicht beteiligen. Beträgt der Eigenbeitrag mehr als 25 %, z.B. 40 %, würde das Land aus dem Landeshaushalt 60 % abfließen lassen, würde aber trotzdem Mittel in Höhe des Interventionssatzes, d.h. i.H.v. 75 % der nachgewiesenen öffentlichen Ausgaben (60 % Land und 40 % Kommune = 100 %) von der EU-Kommission erstattet bekommen. Beträgt die kommunale Eigenbeteiligung weniger als 25 % (z.B.: 20 %), erfolgt die Erstattung durch die EU ebenfalls „nur“ in Höhe des Interventionssatzes, d.h. i.H.v. 75 % der nachgewiesenen Ausgaben (100 %) – z.B.: 80 % aus dem Landeshaushalt und 20 % aus dem Haushalt der Kommune.

²³ §§ 7 und 44 LHO LSA, Ziffer 2 VV-GK i.V.m. Ziffer 1 ANBest-GK zu § 44 LHO



4.5 Sonstige Mittelquellen

Was für die Projektförderung von kommunalen Gebietskörperschaften gilt, gilt auch für sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und Private.²⁴

4.6 Fallbeispiel: Online-Campus

Wie oben ausgeführt, sind in den Erläuterungen zum Landeshaushalt, im OP zu einer oder mehreren entsprechenden Prioritätsachsen und ggf. mittels ergänzender Dokumente, z.B. in Form von Förderrichtlinien und/oder Zuwendungsbescheiden, die Art und Höhe einer aufzubringenden Eigenbeteiligung und die Art und Höhe der Förderung von Vorhaben, z.B. eines Online-Campus, festzulegen²⁵.

4.6.1 Interventionssatz

Z.B. könnte das OP für die einschlägige Prioritätsachse oder –achsen einen Interventionssatz von 75 % festlegen. Die EU-Kommission wird im Falle recht- und ordnungsmäßiger Förderung dem Land 75 % der später nachzuweisenden 100 % der förderfähigen Ausgaben dieser Prioritätsachsen erstatten.

4.6.2 Eigenbeteiligung des Empfängers

Die genannten Dokumente als die Rechtsgrundlage der Förderung müssen festlegen, ob wissenschaftliche Einrichtungen als Empfänger der OP-Mittel bei den zu fördernden Vorhaben z.B. eine anteilige Eigenbeteiligung (z.B.: i.H.v. X % der förderfähigen Ausgaben) erbringen müssen²⁶.

5 Förderfähige Ausgaben – Anrechenbarkeit als Eigenmittel

Die genannten Rechtsgrundlagen (das OP, die LHO und die diese ergänzenden Dokumente) spezifizieren, welche Arten förderfähiger Ausgaben zulässig und welche Ausgaben des Empfängers damit als mögliche Eigenbeteiligung zur Kofinanzierung heranzuziehen sind.

Artikel 57 Absatz 1 a) E-GSR-AVO bestimmt, dass Finanzhilfen als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden und ggf. erhöht um Sachleistungen und Abschreibungen, gewährt werden können. Welche Kosten methodisch wie nachzuweisen sind, hat sich aus dem Dokument, das die Bedingungen für die Unterstützung für jedes Vorhaben enthält – also z.B. dem Zuwendungsbescheid – zu ergeben (Artikel 57 Absatz 4 E-GSR-AVO).

²⁴ §§ 7 und 44 LHO LSA, Ziffer 2 VV zu § 44 LHO i.V.m. Ziffern 1.1. und 1.2 ANBest-P

²⁵ §§ 7 und 44 LHO LSA, Ziffer 2 VV zu § 44 LHO i.V.m. Ziffern 1.1. und 1.2 ANBest-P

²⁶ §§ 7 und 44 LHO LSA, Ziffer 2 VV zu § 44 LHO i.V.m. Ziffern 1.1. und 1.2 ANBest-P



5.1 Ausgaben im Rahmen von Liefer- und Leistungsverträgen

Entstandene Kosten sind insbesondere solche, die bei der Vergabe von Aufträgen für Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Waren- oder Dienstleistungen entstehen (Artikel 57 Absatz 3 E-GSR-AVO).

5.2 Personalkosten

Auch direkte Personalkosten, die beim Empfänger entstehen, können zuwendungsfähig sein. Dies ergibt sich nicht nur aus Artikel 57 Absatz 1 a), sondern auch aus Artikel 58 Ziffer 2 E-GSR-AVO, der explizit von förderfähigen direkten Personalkosten spricht. Voraussetzung ist, dass auch die weiteren Rechtsgrundlagen die Förderfähigkeit der Personalkosten nicht ausschließen. Letztlich ergibt sich dies aus dem Dokument, das die Finanzierung zusagt, z.B. einem Zuwendungsbescheid, selbst. Der Empfänger muss dabei in der Lage sein, die dem Vorhaben oder Teilprojekt zurechenbaren Personalkosten sauber abzugrenzen. Es ist dabei auch das Besserstellungsverbot, z.B. aus Ziffer 1.3 ANBest-P zu VV zu Artikel 44 LHO LSA, zu beachten.

Gemäß Artikel 57 Absatz 1 b) – d) i.V.m. Absatz 4 E-GSR-AVO ist auch vereinfachte Darstellung der Kosten über Standardisierung und Pauschalierung möglich.

5.3 Kosten für Sachleistungen

Nach Artikel 59 Absatz 1 E-GSR-AVO können Sachleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist, förderfähig sein. Dies setzt voraus, dass die Förderfähigkeitsregelungen der GSR-Fonds und der Programme dies vorsehen und die Bedingungen a) – e) des Artikels 59 Absatz 1 E-GSR-AVO erfüllt sind.

Dies bedeutet, dass

- die Förderung nicht höher sein darf als die Gesamtausgaben, abzüglich des Wertes aller Sachleistungen,
- die Sachleistungen zu marktüblichen Preisen zu bewerten sind,
- eine unabhängig Bewertung und Prüfung des Beitrags durch die Sachleistung möglich sein muss,
- der Wert für Immobilien und Grundstücke von einem unabhängigen qualifizierten Experten oder einer amtlich dafür zugelassenen Stelle bewertet sein muss und die Höchstgrenze für die Förderung der Bereitstellung von Immobilien und Grundstücken aus Absatz 3 b) des Artikels nicht überschritten sein darf (10 %-Regel),
- der Wert unbezahlter Arbeit unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes und des Vergütungssatzes gleichwertiger Arbeiten ermittelt wird.

5.4 Kosten in Form von Abschreibung für Abnutzung (AfA)

Abschreibungskosten können nach Artikel 59 Absatz 2 a) – d) E-GSR-AVO förderfähig sein, wenn sie

- nach den Förderfähigkeitsregeln der Programme zulässig sind,



- die Kosten der Anschaffung oder Herstellung durch Belege der in Artikel 57 Absatz 1 a) E-GSR-AVO genannten Art nachgewiesen werden,
- die AfA nur für den Zeitraum der Nutzung beschränkt ist,
- öffentliche Finanzhilfen zum Erwerb der abzuschreibenden Aktiva nicht herangezogen worden sind (Ausschluss der Doppelförderung).

5.5 Nicht förderfähige Kosten

Einige Kosten sind nach Artikel 59 Absatz 3 E-GSR-AVO von der Förderfähigkeit explizit ausgenommen:

- Schuldzinsen,
- die den (Regel-)Grenzwert i.H.v. 10 % übersteigenden Kosten beim Erwerb unbebauter oder bebauter Grundstücke,
- grundsätzlich die gezahlte Umsatzsteuer, die im Rahmen des Vorsteuerabzuges von Steuerpflichtigen geltend gemacht werden darf.

5.6 Fallbeispiel: Online-Campus

Ein Vorhaben richtet sich auf die Schaffung eines Online-Campus. Vorausgesetzt, das OP, die übrigen, die Finanzhilfen begründenden Dokumente – z.B. der Zuwendungsbescheid – und nationale oder regionale Regeln zur Haushaltsdurchführung (z.B. ein Erlass zum grundsätzlichen Ausschluss der Förderfähigkeit von AfA) stehen einer Förderfähigkeit wie in 5.1 bis 5.5 beschrieben nicht entgegen, dann könnten beispielsweise die nachfolgenden Kosten geltend gemacht werden:

- bezahlte Rechnungen aus Liefer- und Leistungsverträgen zur Bereitstellung oder Herstellung von Räumen²⁷ oder deren Anschaffung z.B. im Wege der Miete, von Ausstattungsgegenständen wie z.B. Rechnern und rechnergestützten Netzwerken oder zur Erbringung von Dienstleistungen wie Planungsleistungen oder auch die Konzeptionierung späterer Online-Studiengänge einschließlich eines Systems für Credit Points;
- Kosten, die für Personal gezahlt werden, das den Online-Campus einrichtet, unter der Voraussetzung, dass eine klare Zurechnung zum Vorhaben sowie Abgrenzung von Tätigkeiten für andere Aufgaben erfolgen kann und kein Verstoß gegen das Besserstellungsverbot vorliegt;
- Erbringung von Sachleistungen wie unbezahlten Arbeitsleistungen (z.B. Planungsleistungen, Konzeptionierung von künftigen Online-Studiengängen oder auch das Projektmanagement), die Bereitstellung von Wirtschaftsgütern (bei Immobilien ist die 10 %-Regel zu beachten!) und Dienstleistungen, die zur Einrichtung des Online-Campus dienen;
- die anteilige AfA der zur Einrichtung eines Online-Campus eingebrachten Aktiva;
- gezahlte Mehrwertsteuer, die der Empfänger nicht im Wege des Vorsteuerabzuges geltend machen kann.

²⁷ Zu beachten ist aber die 10 %-Regel! Vgl. oben 5.5 □.



6 Refinanzierung zu erbringender Eigenanteile, insbesondere Zuwendungen Dritter und Einnahmen schaffende Investitionen

Wie der Empfänger der Finanzhilfen den von ihm zu erbringenden Eigenanteil für förderfähige Kosten erbringt, regeln die GSR-VOen nicht. Selbstverständlich muss der Empfänger dabei aber das für ihn geltende nationale und regionale (in Deutschland: das Landes-) Recht beachten. Niemand darf sich mit dem Hinweis, er erhalte Mittel aus einem OP, über die geltenden Regeln hinwegsetzen; auch nicht z.B. über allgemeine Grundsätze wie die der ordnungsgemäßen Buchführung oder den Grundsatz der Haushaltswahrheit und Klarheit.

Bereits bei der Entscheidung über die Finanzhilfen muss ein Finanzierungsplan vorliegen, aus dem sich die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich aller Einnahmen, wie Zuwendungen Dritter, und des Eigenanteils des Empfängers ergibt, vgl. dazu z.B. Ziffer 1.1. ANBest-P zu VV zu § 44 LHO LSA.

6.1 Zuwendungen Dritter

Erhält der Empfänger von dritter Seite, anderen Institutionen, Unternehmen oder Privaten, freie oder zweckgebundene Zuwendungen, damit er in die Lage versetzt wird, erforderliche Eigenanteile zu erbringen, muss dieses aus dem Finanzierungsplan von Beginn an, also vor Bewilligung, hervorgehen.²⁸ Gehen diese Mittel in den Haushalt des Empfängers ein, gelten sie als dessen Eigenmittel. Erhält der Empfänger später unvorhersehbare Zuwendungen, führt dies, je nachdem, ob eine Anteils- oder Festbetragsfinanzierung erfolgt, anteilig oder in voller Höhe zur Reduzierung der über das OP bereitzustellenden Kofinanzierungsanteile (vgl. dazu z.B. Ziffer 2 ANBest-P zu VV zu § 44 LHO LSA). Die unvorhersehbare Zahlung Dritter wirkt sich auf den ursprünglichen Finanzierungsplan so aus, dass die zum Zwecke von Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung zugesagten staatlichen Mittel nicht mehr in der ursprünglichen Höhe erforderlich sind, weshalb diese dann zu kürzen sind.

6.2 Einnahmen schaffende Investitionen

Sind in der Folge des Vorhabens Einnahmen zu erwarten, können diese gemäß Artikel 54 E-GSR-AVO (einnahmenschaffende Investitionen) bei der Aufstellung der Finanzierung zu beachten sein. Nettoeinnahmen, also wenn die Bruttoeinnahmen die Ausgaben übersteigen, sind gemäß Absatz 1, Satz 2 der Vorschrift von den förderfähigen Gesamtausgaben abzuziehen. Diese Rechtsfolge gilt indes nur bei Vorhaben, deren Gesamtkosten sich auf mehr als eine Million Euro belaufen (Absatz 3), nicht für den ESF (Absatz 4) und nicht im Falle von Beihilfen oder beim Einsatz von Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 32 ff. E-GSR-AVO (Absatz 5).

6.3 Fallbeispiel: Online-Campus

Eine wissenschaftliche Einrichtung hat Aussicht auf Finanzhilfen aus einem OP zur Finanzierung der Einrichtung eines Online-Campus. Den vom Empfänger geforder-

²⁸ vgl. dazu auch Arbeitsheft Kofinanzierung des BMAS für den ESF, S. 3 und S. 11, 5. Tired (Klammerzusatz)



ten Eigenanteil (z.B. i.H.v. 25 %) muss die wissenschaftliche Einrichtung aufbringen. Dies ergibt sich i.d.R. aus den das OP ergänzenden, die möglichen Maßnahmen und ihre Finanzierungsvoraussetzung beschreibenden Dokumenten. Die wissenschaftliche Einrichtung kann die erforderlichen Mittel dazu aus ihrem Haushaltsplan darstellen. Auch (anteilige und sauber abgrenzbare) Finanzierungsanteile für Personal- und Sachleistungen, die über den Haushaltsplan der wissenschaftlichen Einrichtung „sowieso“ finanziert werden, können, wenn sie in das Vorhaben eingebracht werden, in den Finanzierungsplan aufgenommen werden. Gleiches trifft zu im Falle der Geltendmachung von Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern, die zum Vermögen der wissenschaftlichen Einrichtung gehören und zeitlich abgegrenzt in das Vorhaben eingebracht werden. Da viele Aktiva der zu fördernden Empfänger bereits über Finanzhilfen gefördert wurden, ist diese Möglichkeit, um Doppelförderung zu vermeiden, z.B. im Land Sachsen-Anhalt generell untersagt und nur ausnahmsweise durch Einzelgenehmigung zulässig (vgl. Ziffer 14 VV zu § 44 i.V.m. 23 LHO LSA).

Beteiligen sich Dritte an dem Vorhaben, z.B. weil sie ein eigenes Interesse an dem Projekt haben oder auch lediglich aus altruistischen Motiven als Wohltäter auftreten wollen, so sind diese Mittel in den Finanzierungsplan von Beginn an einzuplanen. Spätere Zuwendungen führen automatisch zu einer anteiligen Reduktion der Fördermittel oder sogar einer Reduktion in voller Höhe einer solchen Zuwendung.

Zu erwartende und erzielte Nettoeinnahmen aus späteren Studiengebühren im Rahmen des Online-Campus wirken sich im Falle von EFRE-Finanzierungen gemäß Artikel 54 E-GRS-AVO bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen mindernd auf die Höhe der Förderung aus. Im Falle einer ESF-Förderung z.B. der Konzeptionierung von Lehrinhalten oder der Entwicklung eines Anrechnungssystems mittels Credit Points für die Teilnahme an später angebotenen Kursen des zukünftigen Online-Campus werden diese Regeln gemäß Absatz 4 der Vorschrift nicht angewendet.

7 Beihilfenrecht

Finanzierungsinstrumente dürfen den Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verzerren und müssen mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen in Einklang stehen.²⁹

7.1 Grundsätze zur Beihilferelevanz und wirtschaftliche Tätigkeit

Die Beihilfevorschriften gelten für Unternehmen. Für die Förderung von wissenschaftlichen Einrichtungen sind diese Vorschriften zu beachten, wenn eine solche Einrichtung, gleich in welcher Rechtsform, wirtschaftlich tätig am Markt teilnimmt – also nicht nur auf die Einrichtung selbst bezogenes internes Handeln vorliegt. Wenn ein Fall der Marktteilnahme vorliegt und die Einrichtung als Unternehmen zu behandeln ist, unterliegt die Finanzhilfe dem Beihilfenrecht. Ob dies aber der Fall ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für For-

²⁹ Artikel 140 Absatz 2 c) EU-Haushaltsordnung, vgl. auch Artikel 107 – 109 AEUV



schung, Entwicklung und Innovation (GR FEI)³⁰ grenzt für nicht lediglich internes Handeln unter den Ziffern 3.1.1. und 3.1.2. nichtwirtschaftliche und wirtschaftliche Tätigkeiten voneinander ab³¹:

Nichtwirtschaftlich sind dabei die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen, unabhängige Forschung und Entwicklung, auch im Verbund, zur Verbreiterung des Wissens und des Verständnisses sowie die Verbreitung der Erkenntnisse und bestimmte Tätigkeiten des Technologietransfers, sofern diese interner Natur sind und alle Einnahmen in die Haupttätigkeit der Einrichtung investiert werden.

Wirtschaftliche Tätigkeiten sind dagegen die Vermietung von Infrastruktur, Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen oder Auftragsforschung. Diese sollten dann unter marktüblichen Bedingungen erfolgen und eine öffentliche Finanzierung dieser Tätigkeiten wird grundsätzlich als Beihilfe betrachtet.

Wird eine wissenschaftliche Einrichtung sowohl wirtschaftlich als auch nichtwirtschaftlich tätig, so sind die beiden Bereiche voneinander abzugrenzen, um Quersubventionierung im Falle staatlicher Förderung auszuschließen.

7.2 Fallbeispiel: Online-Campus

Die Einrichtung eines Online-Campus ist beihilferelevant, da es sich nicht um ein rein internes Vorhaben für eine wissenschaftliche Einrichtung handelt. Die Frage, ob eine staatliche Beihilfe vorliegt, muss im Einzelfall geprüft werden. Handelt es sich um die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen und deren Vorbereitung, liegt eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit vor. Die staatlichen Finanzhilfen sind dann nicht als Beihilfen zu bewerten. Erfolgt mit dem Online-Campus die Vermietung von Infrastruktur, so ist eine wirtschaftliche Tätigkeit gegeben; die Förderung wäre dann als Beihilfe einzustufen.

Es empfiehlt sich somit, darauf zu achten, dass das zu fördernde Vorhaben und die geplante Tätigkeit der wissenschaftlichen Einrichtung sich auf nichtwirtschaftliche Tätigkeiten beziehen. Im Falle von wirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung ist eine strikte Trennung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten zu wahren, um jede Gefahr einer Quersubvention auszuschließen. Dies würde aus der Nichtbeihilfe eine Beihilfe machen und im Extremfall die Pflicht zur vollständigen Rückzahlung der als Beihilfe zu behandelnden staatlichen Finanzhilfe bedeuten können.

³⁰ Amtsblatt der EU 2006/C 323/01

³¹ vgl. dazu auch das Analyseraster zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen, Leitfaden (Stand: 28.09.2012), Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, III C – 4120/6.1.2



8 Rechtsbeziehung zwischen staatlichem Fördermittelgeber, wissenschaftlicher Einrichtung und Dritten (Unternehmen und sonstigen möglichen Beteiligten)

Die Frage der Rechtsbeziehungen zwischen dem Fördermittelgeber, einer wissenschaftlichen Einrichtung, z.B. einer Hochschule, und Dritten, z.B. Unternehmen oder anderen möglichen Beteiligten, ist zweckmäßiger Weise nicht im OP selbst, sondern in diesen ergänzenden Dokumenten, z.B. einer Förderrichtlinie, zu regeln (vgl. oben 0 Vorbemerkungen).

8.1 Zuwendungsbescheid und öffentlich-rechtlicher Vertrag

In Betracht kommt die Gewährung der Finanzhilfe mittels eines Zuwendungsbescheides oder, an dessen Stelle, mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Dies setzt in beiden Fällen voraus, dass der Zuwendungsgeber und der Empfänger unterschiedliche Institutionen sind.

8.2 Einsetzung der wissenschaftlichen Einrichtung als zwischengeschaltete Stelle mit Übertragung der Haushaltsmittel

Wie oben in Alternative 2 a) im Fallbeispiel unter 2.3 ausgeführt, könnten die ergänzenden Dokumente auch vorsehen, dass die wissenschaftliche Einrichtung selbst als zwischengeschaltete Stelle zur Verwaltung und Kontrolle der Förderung eingesetzt wird. In einem solchen Fall muss die Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems vorsehen, dass formal kein Verwaltungsakt oder Vertrag, sondern lediglich verwaltungsinterne Dokumente ausgefertigt werden müssen, die die Vorgaben eines tragfähigen Verwaltungs- und Kontrollsystems erfüllen. Auch eine solche Regelung und deren Umsetzung wären von der VB und ggf. dem fachlich zuständigen Referat eines Ministeriums als zwischengeschalteter Stelle zu kontrollieren und von der PB ex-ante und im Vollzug zu prüfen.

8.3 Rückforderungs- und Anlastungsrisiko

Das Risiko von Rückforderungen seitens der zwischengeschalteten Stelle trägt der Empfänger oder die Empfänger im Rahmen der Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts (z.B. §§ 48 und 49 VwVfG des Bundes). Das Risiko von Anlastungen seitens der EU-Kommission trägt das Land, da es für die Umsetzung des OPs die Verantwortung trägt. Das Anlastungsrisiko durch Finanzkorrekturen³² kann, ja sollte aber im Wege des Verursacherprinzips bei der zwischengeschalteten Stelle liegen, die eine Anlastung zu verantworten hat.

8.4 Mehrere Akteure und Einbeziehung Dritter, insbesondere von Unternehmen

Werden Dritte eingebunden ist zu unterscheiden, ob es sich um weitere wissenschaftliche Einrichtungen handelt, die, anders als ein Unternehmen, keine wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben, oder um andere, insbesondere um Unternehmen.

³² Artikel 135 ff. E-GSR-AVO



Ist das Vorhaben im oben beschriebenen Bereich nichtwirtschaftlicher Tätigkeit angesiedelt, könnten bei klarer Unterscheidung von Teilvorhaben unterschiedliche Zuwendungsbescheide etc. erstellt werden. Denkbar ist auch ein Gesamtvorhaben, bei dem der Empfänger der Finanzmittel diese an andere weiterreicht. Dazu müsste in den Dokumenten geregelt sein, wie dies geschieht und unter welchen Kontrollvorgaben. Die Finanzierungsanteile dieser Partner müssten im Finanzierungsplan ebenfalls enthalten sein.

Sind z.B. Unternehmen als Empfänger in einem mehrseitigen Vertrag mit eingebunden, stellen sich sofort alle beihilferechtliche Fragen in einem anderen Licht dar. Öffentliche Finanzhilfen an Unternehmen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Es wäre zu prüfen, ob z.B. eine Freistellung nach der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung³³ in Betracht kommt oder ob eine spezielle Beihilferegelung zu notifizieren und genehmigen ist. Um Komplikationen zu vermeiden empfiehlt es sich, solche Vermischungen nicht vorzunehmen, sondern einfachere Gestaltungsformen zu wählen.

8.5 Fallbeispiel: Online-Campus

Eine wissenschaftliche Einrichtung könnte für ein Online-Campus-Vorhaben als Zuwendungsempfänger oder als Vertragspartner eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gefördert werden. Adressaten des Verwaltungsaktes oder Partner des Vertrages könnten auch mehrere wissenschaftliche Einrichtungen sein. Dann ist mit den Dokumenten zu klären, nach welchen Gesichtspunkten förderfähige Ausgaben der Empfänger erstattet werden. Denkbar ist auch die Weitergabe der Mittel nach festgelegten Regeln an Dritte.

Sollte eine wissenschaftliche Einrichtung selbst als zwischengeschaltete Stelle gemäß dem Verwaltungs- und Kontrollsystem eingesetzt sein, könnten die Mittel im Haushalt der wissenschaftlichen Einrichtung selbst veranschlagt werden und im Rahmen des Haushaltsvollzugs von ihr in ihrer Empfängerfunktion verausgabt werden. Zu beachten ist dabei aber, dass alle bei einem Zuwendungsbescheid erforderlichen Dokumentationen in gleicher Weise zu erzeugen und vorzuhalten sind wie bei einer förmlichen Zuwendung, da den Verwaltungs- und Kontrollsystemanforderung der GSR-Förderung entsprochen werden muss. Wie erwähnt, ist auf eine strikte Trennung der Funktionen zu achten. Auch in diesem Fall ist eine Weitergabe der Mittel an andere wissenschaftliche Einrichtungen möglich, wenn den Haushaltsvorschriften und den Anforderungen des Verwaltungs- und Kontrollsystems auch insofern Rechnung getragen wird.

Die Förderung von Teilnehmern am Online-Campus könnte über ESF-Maßnahmen des OPs gefördert werden. Eine Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die Mitarbeiter für die Teilnahme am Online-Campus freistellen, könnte in Form von Zuschüssen zur Anschaffung von Technik und eines entsprechenden Arbeitsplatzes über EFRE-Maßnahmen, oder in Form von Lohnzuschüssen für (temporäre) Ersatzarbeitskräfte über ESF-Maßnahmen erfolgen. Die beihilferechtliche Würdigung richtet sich nach der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, ins-

³³ VO (EG) Nr. 800/2008



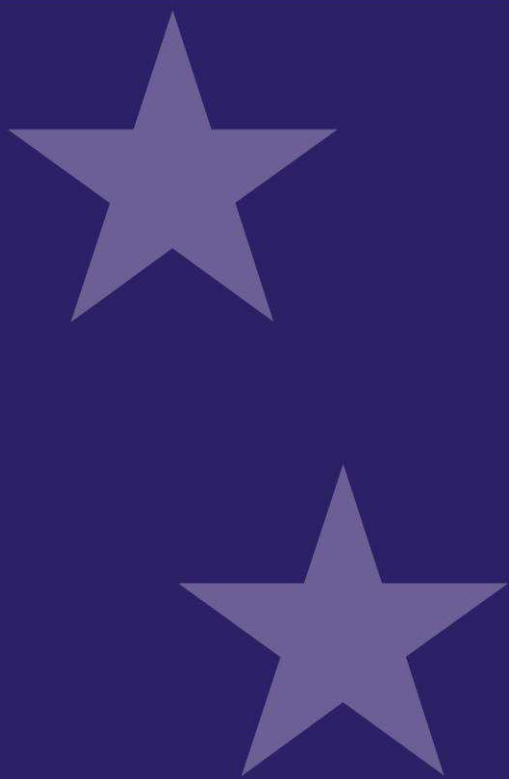
besondere Artikel 15³⁴. Eine Freistellung ist gegeben, wenn die dort genannten Voraussetzungen eingehalten sind, z.B. darf die Beihilfeintensität folgende Werte (für die Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte gelten andere Sätze!) nicht überschreiten: 20 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen, 10 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen. Folgende Kosten sind beihilfefähig: die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte, oder die über einen Zeitraum von zwei Jahren geschätzten Lohnkosten für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze.

³⁴ VO (EG) Nr. 800/2008



Abkürzungsverzeichnis:

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ANBest-GK	Allgemeine Nebenbestimmungen zur Förderung von Gebietskörperschaften
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung
AVO	Allgemeine Verordnung
BSt	Bescheinigende Stelle
E	Entwurf
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
EFRE	Europäischer Fonds für die regionale Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
f.	folgender
ff.	fortfolgende
GR FEI	Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation
GRW	Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
GSR	Gemeinsamer Strategischer Rahmen
IB	Investitions- und Förderbank
i.d.R.	in der Regel
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
KF	Kohäsionsfonds
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
LHO	Landeshaushaltsordnung
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LVwA	Landesverwaltungsamt
MW	Wissenschaftsministerium
Nr.	Nummer
OP	Operationelles Programm
PB	Prüfbehörde
VB	Verwaltungsbehörde des Operationellen Programms
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz



SACHSEN-ANHALT



Europäische Kommission
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT